

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Biologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach))

Vom 29. November 2007

Tag der Bekanntmachung im NBI. MWV. Schl.-H. 2008 S. 101

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 5. Mai 2008

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. 2007, S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 7. November 2007 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 4 Anmeldung zu Prüfungen, Prüfungszeiträume
- § 5 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 6 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 7 Bachelor- und Master-Arbeit
- § 8 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang

- § 9 Studienziel
- § 10 Studienaufbau
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Bachelor-Arbeit
- § 13 Bildung der Gesamtnote

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang

- § 14 Studienziel
- § 15 Studienaufbau
- § 16 Zugang zum Master-Studium
- § 17 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 18 Akademischer Grad
- § 19 Master-Arbeit
- § 20 Bildung der Gesamtnote

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Biologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2 Studienjahr

Für die Studiengänge dieser Prüfungsordnung gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 3 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens zwei Stunden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen oder entsprechend der in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung der Einzelprüfungen.
- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden im Anschluss an die Vorlesungszeit des Wintersemesters innerhalb von zwei Wochen und im Anschluss an die Vorlesungszeit des Sommersemesters innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 4 Anmeldungen zu Prüfungen und Prüfungszeiträume

- (1) Zu jedem Semester werden zwei Prüfungszeiträume festgesetzt. Der erste Prüfungszeitraum entspricht der letzten vollen Woche der Vorlesungszeit. Der zweite Prüfungszeitraum liegt in der ersten Woche der auf den ersten Prüfungszeitraum folgenden Vorlesungszeit. Klausuren und mündliche Prüfungen finden in der Regel innerhalb dieser Prüfungszeiträume statt. Bei Bedarf und für andere Prüfungsarten kann der zuständige Prüfungsausschuss Prüfungstermine auch außerhalb dieser Prüfungszeiträume festsetzen. Sofern der Fakultätskonvent nichts anderes bestimmt, setzt der zuständige Prüfungsausschuss den Anmeldezeitraum fest.
- (2) Die Studierenden melden sich innerhalb des festgesetzten Anmeldezeitraums zu den Modulprüfungen des ersten Prüfungszeitraums an. Eine Abmeldung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum gemäß Absatz 1 Satz 2 möglich.
- (3) Der zweite Prüfungszeitraum ist vorbehalten für Studierende, die sich fristgerecht zu einer Prüfung im ersten Prüfungszeitraum angemeldet haben und
 1. die Prüfung im ersten Prüfungszeitraum nicht bestanden haben,
 2. sich von der Prüfung fristgerecht abgemeldet haben oder
 3. aus triftigem Grund von der Prüfung im ersten Prüfungszeitraum zurückgetreten sind.Die unter 1.-3. genannten Studierenden sind für den zweiten Prüfungszeitraum automatisch angemeldet. Eine Abmeldung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum gemäß Absatz 1 Satz 3 möglich.
- (4) Eine durch die Abmeldung verursachte Verzögerung des Studiums auch über die Regelstudienzeit hinaus ist von den Studierenden in Kauf zu nehmen.

§ 5

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Seminare, Übungen oder Exkursionen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Höchstens ein Veranstaltungstermin darf unentschuldigt versäumt werden. Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch 40 % aller Termine, durch Krankheit versäumt werden, können die verpassten Veranstaltungsteile durch eine schriftliche Ausarbeitung oder ein mündliches Kolloquium ersetzt werden.
- (2) Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung von Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 6

Wiederholung von Modulprüfungen

Jede nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal regulär wiederholt werden.

§ 7

Bachelor- und Master-Arbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Master-Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat die Betreuerinnen oder Betreuer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (2) Die Bachelor- oder Master-Arbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bachelor- oder Master-Arbeit kann auf begründeten Antrag in englischer Sprache abgefasst werden. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (4) Die Bachelor-Arbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (5) Die Bachelor- oder Master-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe von beiden Prüfern zu bewerten.

§ 8

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag der Sektion Biologie durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu Praktika, Seminaren oder Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgende Kriterien:
 - a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
 - b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und
Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.

- c. Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Abs. 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
 - d. Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes aufgegeben haben.
- Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang

§ 9 Studienziel

- (1) Das komplexe Fach Biologie soll in sechs Semestern in so weit vermittelt werden, dass Absolventinnen und Absolventen mit dem Bachelor of Science in die Lage versetzt werden, biologische Zusammenhänge zu begreifen, Probleme zu erkennen, sich Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und sie praktisch umzusetzen.
- (2) Die Zielrichtung des Bachelor of Science ist, akademisch ausgebildete Absolventinnen und Absolventen zu schaffen, die beispielsweise Positionen in Forschungs- und Entwicklungslaboren, in der Qualitätskontrolle oder in Prüflaboren der Pharmaindustrie oder der Lebensmittelindustrie ausfüllen können.
- (3) Bachelorabsolventinnen und -absolventen sollten ihr Berufsfeld auch im Aufgabenbereich von Beratung und Koordination sowohl in der gewerblichen Wirtschaft, als auch in Versicherungen, Beratungsunternehmen und im Öffentlichen Dienst finden. Ein Berufspraktikum außerhalb der Universität dient der rechtzeitigen Orientierung.

§ 10 Studienaufbau

Das Bachelor-Studium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 135 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte inklusive 12 Leistungspunkten für die Bachelor-Arbeit.

Die Anzahl der SWS kann, abhängig von den Wahlmodulen geringfügig schwanken, für das auswärtige Praktikum kann keine SWS Anzahl angegeben werden.

§ 11 Akademischer Grad

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Bachelorstudiums wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

§ 12 **Bachelor- Arbeit**

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt 9 Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge darf nicht mehr als vier Wochen betragen.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.

§ 13 **Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Modulnoten, die in die Gesamtnote eingehen, ergeben sich aus der Anlage
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die Note der Bachelorarbeit geht mit zweifacher Leistungspunktzahl in die Gesamtnote mit ein.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang

§ 14 **Studienziel**

Der Masterabschluss versetzt die Absolventen in die Lage, wissenschaftliche Arbeit auf ausgewählten Gebieten zu leisten. Eine wissenschaftliche Laufbahn bedingt die Promotion, für die im Masterstudium die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden.

Bei geeigneter Wahl der Vertiefungsrichtungen sind auch ohne Promotion wissenschaftliche Tätigkeiten in Industrie und Öffentlichem Dienst möglich.

§ 15 **Studienaufbau**

Das Master-Studium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 100 Semesterwochenstunden (SWS) und 120 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkten für die Master-Arbeit.

Die Anzahl der SWS kann, abhängig von den Wahlmodulen und dem gewählten Nebenfach geringfügig schwanken.

§ 16 **Zugang zum Masterstudium**

- (1) Zum Master-Studium wird zugelassen, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach ein Bachelorstudium mit

mindestens 180 Leistungspunkten und einer Gesamtnote von mindestens 2,5 absolviert hat.

- (2) Bei einem Wechsel vom 2-Fach-Bachelor Biologie in Kombination mit Chemie, Physik, Mathematik oder Geographie in den Master of Science Biologie ist ein Nachstudium von 15 LP nötig, bei Kombination mit einem anderen Fach ist ein Nachstudium von 50 LP nötig. Bei einem Wechsel von einem 1-Fach-Bachelor Chemie, Physik, Mathematik und Geographie ist ein Nachstudium von 60 LP nötig. Bei einem Wechsel von dem 1-Fach-Bachelor Biochemie ist ein Nachstudium von 10 LP nötig. Über die Inhalte des Nachstudiums sowie in allen Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss der Biologie.

§ 17

Unterrichts- und Prüfungssprache

Wahlmodule können in englischer Sprache angeboten werden. In diesen Fällen ist die Unterrichtssprache auch Prüfungssprache.

§ 18

Akademischer Grad

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums wird der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben.

§ 19

Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge darf nicht mehr als zwei Monate betragen.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen zurückgegeben werden.

§ 20

Bildung der Gesamtnote

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten und die Note für die Master-Arbeit herangezogen. Die Modulnoten und die Note für die Masterarbeit werden nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und bilden die Gesamtnote.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2007/2008 aufnehmen.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in einem Studiengang mit dem Abschluss Diplom-Biologie eingeschrieben sind, können bis zum 30.09.09 in den entsprechenden Bachelorstudiengang desselben Fachs umgeschrieben werden und die Prüfung nach dieser Satzung ablegen, wenn sie

1. das Vordiplom an dieser Universität abgelegt haben oder andere Prüfungsleistungen erbracht haben, deren Note in die Berechnung der Bachelor-Note einbezogen werden können und
2. den Antrag auf Wechsel der Studiengänge gestellt haben.

Wenn sie sich im Zeitpunkt der Umschreibung höchstes im sechsten Fachsemester befinden, gilt die Notengrenze des § 16 Abs. 1 nicht.

Über Zweifelsfragen und über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. November 2007 erteilt.

Kiel, den 29. November 2007

Der Dekan der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Jürgen Grotemeyer

Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Biologie“ (Studiengang 100)
(fettgedruckte und unterstrichene Module werden für die Notenbildung herangezogen)

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	biol 101	Einführung in die Biologie	V	2	P		K im 2. Sem.	2	
	biol 102	<u>Grundlagen der Zoologie</u>	Üb/V	4/3	P		K	8	
	chem 0008	Anorganische Chemie für Biologen	V/Üb/P /S	3/1/2/1	P		PA(50%) K (50%)	7	
	Math fPH	Mathematik für Pharmazeuten und Biologen	V/Üb	2/1	P		K	5	
	Phys NF1	Einführung in die Physik für Naturwissenschaftler	V	4	P		K im 2. Sem.	5	
									Σ 23
2. Semester	biol 101	Einführung in die Biologie	V	2	P		K	2	
	biol 103	<u>Grundlagen der Botanik</u>	Üb/V	4/3	P		K	8	
	biol 104	<u>Human- & Ernährungsbiologie</u>	Üb/V	1/3	P		K	5	
	chem 0201	Allgem. Chemie 2: Grundlagen der organischen Chemie	V	4	P		K	5	
	chem 0021	Grundlagen der physikalischen Chemie für Biologen	V/Üb/P	2/1/5	P		K	8	
	Phys NF1	Einführung in die Physik für Naturwissenschaftler	Üb	4	P		K	5	
							Σ 29	Σ 33	Σ 60
3. Semester	biol 106	<u>Ökologie</u>	Üb/V	3/2	P		K	6	
	biol 107	<u>Biochemie</u>	Üb/V	1/3	P		K	5	
	biol 105	Bestimmungsübungen und Exkursionen	Üb/V/ Ex	2/2/2	P		K im 4. Sem.	6	
	biol 109	Grundlegende Fragestellungen der Biologie	S/V	2/1	P		V	5	
	biol 108	<u>Labortechniken und Methoden</u>	Üb/V	3/1	P		K	5	
	NF-G1	Informatik für Nebenfächler	Üb/V	2/4	P		K	5	
							Σ 28	Σ 32	
4. Semester	biol 105	<u>Bestimmungsübungen und Exkursionen</u>	Üb/V/ Ex/	2/1/2	P		K	4	
	biol 114	<u>Physiologie der Pflanzen</u>	Üb/V	2/2	P		K	5	
	biol 111	<u>Genetik und Mikrobiologie</u>	Üb/V/ V/Üb	1/1/ 2/2	P		K	10	
	biol 112	Auswärtiges Praktikum		X	P		TB	10	
							Σ 17+X	Σ 29	Σ 61
5. Semester	biol 113	<u>Zellbiologie</u>	V/Üb	2/2	P		K (50%)	5	
	biol 110	<u>Einführung in die Meeresbiologie</u>	V/Ex	2/2	P		K	4	
	biol 115	<u>Physiologie der Tiere</u>	Üb/V	2/2	P		K	5	
	biol 116	<u>Wahlpflicht Entwicklungsbiologie</u>	Üb/V	2/2	WP		K	5	
	bio 120	<u>Wahlmodul</u>	S/V/ Üb	1/1/2	WP		je nach Wahlmod	5	
	biol 119	Rechtliche Grundlagen & Ethik	Üb/V	1/3	P		K	5	
							Σ 24	Σ 29	
6. Semester	biol 113	<u>Zellbiologie</u>	V/Üb	2/2	P		K (50%)	5	
	biol 121	<u>Wahlmodul</u>	S/V/Ü b	1/1/2			je nach Wahlmod	5	
	biol 122	Vorber. Bachelor-Arbeit	Üb/S	4/2			P (80%) SL (20%)	5	
	biol 123	<u>Bachelor-Arbeit</u>		0				12	
	biol 124	<u>Begleitmodul Bachelor-Arbeit</u>		0			V(25%) Ko(75%)	3	
							Σ 14	Σ 30	Σ 59

Erläuterungen:

Modul:	Titel des Moduls in Form der Modulnummer
Modulbezeichnung:	Name des Moduls
LF:	Lehrform, Art der Lehrveranstaltung V: Vorlesung, VÜB: Vorlesung mit Übungsanteilen in Form von Hausarbeiten (nur im Master), BS: Begleitseminar, GP: Geländepraktikum, Üb: Übung, HS: Hauptseminar, SP: Studienprojekt, Ex: Exkursion
SWS:	Semesterwochenstunden der LF
P / WP:	Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
Voraussetzung:	Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
PL:	Prüfungsleistung K: Klausur, P: Protokoll(e), PA: Praktikumsaufgaben, B: Praktikumsbericht, TB: Teilnahmebescheinigung, V: Vortrag, Ko: Kolloquium, M: Mündliche Prüfung, SL: Seminarleistung, SA: Schriftliche Ausarbeitung
LP:	Leistungspunkte

Wahlmodule Bachelor of Science „Biologie“ (Studiengang 100)

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	PL
biol116 Wahlpflichtmodul Entwicklungsbiologie			
	Entwicklungsbiologie der Pflanzen	biol117	K
	Entwicklungsbiologie der Tiere	biol118	K
biol-120 Wahlmodul			
	Molekulare Parasitologie W	biol150	K
	Grundlagen Humangenetik u Psychobiol Mensch W	biol153	K
	Entwicklungsbiologie der Pilze W	biol154	K
	Entwicklungsbiologie der Pflanzen und Tiere W S	biol155	P (50%) S (50%)
	Methoden der Mikrobiologie W	biol156	P (20%) K (80%)
	Pflanzliche Stressphysiologie W	biol159	P
	Vergleichende Anatomie der Vertebrata W	biol161	P (70%) V (30%)
	Biochemische Ökologie W	biol164	V (40%) M (60%)
biol121 Wahlmodul			
	Zoologie Nachfolge Kruska	biol151	M
	Entwicklungsbiologie der Pflanzen und Tiere W S	biol155	P (50%) SL (50%)
	Grundlagen der Neuro- und Verhaltensbiologie S	biol157	V (50%) SA: (50%)
	Differenzierung der Pflanzenzelle S	biol158	P (50%) SL (50%)
	Bioinformatik Internet und Molekularbiologie S	biol160	P (50%) K (50%)
	Limnische Habitate S	biol162	K
	Vegetation, Mikroklima und Böden S	biol163	P

Studienverlaufsplan für den Master of Science „Biologie“ (Studiengang 200)
(fettgedruckte und unterstrichene Module werden für die Notenbildung herangezogen)

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	biol 200	Fortschritte der Biologie	V/S	1,5/2	P		P	5	
	biol 207	Einführung Vertiefungsrichtungen		X			je nach Wahlmod	5+5	
	biol 205	Lehren und Lernen		X			siehe 2. Sem	5	
	biol 202/ 203	Vertiefungsspez. Wahlpflichtfach (10 LP)/Wahlf. Lehrangeb. außerh. Biozentr. (15 LP)		X			je nach Wahlmod	10	
					Σ	3,5+X			Σ 30
2. Semester	biol 204	Labor- oder Freilandpraktikum					je nach Wahlmod	10	
	biol 201	Fachspezifische Vertiefung					je nach Wahlmod	10	
	biol 205	Lehren und Lernen					K (50%) R (50%)	5	
	biol 202/ 203	Vertiefungsspez. Wahlpflichtfach (10 LP)/Wahlf. Lehrangeb. außerh. Biozentr. (15 LP)					je nach Wahlmod	5	
				Σ				Σ 30	Σ 60
3. Semester	biol 204	Labor- oder Freilandpraktikum					je nach Wahlmod	10	
	biol 201	Fachspezifische Vertiefung					je nach Wahlmod	10	
	biol 202/ 203	Vertiefungsspez. Wahlpflichtfach (10 LP)/Wahlf. Lehrangeb. außerh. Biozentr. (15 LP)					je nach Wahlmod	10	
				Σ				Σ 30	
4. Semester	biol 206	Masterarbeit, 6 Monate						30	
					Σ			Σ 30	Σ 60

Eventuell Anmerkung:

Erläuterungen:

Modul:	Titel des Moduls in Form der Modulnummer
Modulbezeichnung:	Name des Moduls
LF:	Lehrform, Art der Lehrveranstaltung V: Vorlesung, VÜB: Vorlesung mit Übungsanteilen in Form von Hausarbeiten (nur im Master), BS: Begleitseminar, GP: Geländepraktikum, Üb: Übung, HS: Hauptseminar, SP: Studienprojekt, Ex: Exkursion
SWS:	Semesterwochenstunden der LF
P / WP:	Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
Voraussetzung:	Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
PL:	Prüfungsleistung K: Klausur, P: Protokoll(e), PA: Praktikumsaufgaben, B: Praktikumsbericht, TB: Teilnahmebescheinigung, V: Vortrag, Ko: Kolloquium, M: Mündliche Prüfung, SL: Seminarleistung, SA: Schriftliche Ausarbeitung
LP:	Leistungspunkte

Wahlmodule Master of Science „Biologie“ (Studiengang 200)

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	PL
biol201 Fachspezifische Vertiefung			
	Molekulare Biotechnologie mit Pflanzen und Pilzen S	biol220	P (50%) K (50%)
	Anpassungsreaktionen von Pflanzen S	biol221	V (30%) P (70%)
	Molekulare Grundlagen der Neurobiologie W	biol222	P (50%) K (50%)
	Nutzpflanzen S	biol223	SL (40%) Ko (60%)
	Angewandte aquatische Ökologie S	biol224	P (50%) Poster (50%)
	Evolutionsbiologie, Biodiversität und Artenschutz W	biol225	V (30%) P (70%)
	Experimentelle Ökologie der Tiere W	biol226	V (50%) P (50%)
	Populationsökologie S	biol227	V (50%) P (50%)
	Methoden der Historischen Geobotanik I S	biol228	V (50%) P (50%)
	Methoden der Historischen Geobotanik II S	biol229	V (50%) P (50%)
	Biochemie der pflanzlichen Zelle W	biol230	SL (40%) P (60%)
	Humanbiologie W	biol232	P
	Evolution von Entwicklungsmech. (EvoDevo) W	biol233	SL (50%) P (50%)
	Methoden der vergleichenden Entwicklungsbiologie W	biol234	SL (50%) P (50%)
	Entwicklungsbiologie an marinen Wirbellosen S	biol235	SL (50%) P (50%)
	Molekulare Biotechnologie mit Cyanobakterien S	biol236	SL (40%) P (60%)
	Molekulare Mikrobiologie und Biotechnologie II S	biol237	P (20%) K (80%)
	2D-Proteomanalyse W	biol238	SL (50%) P (50%)
	Biochemie der Mikroorganismen II S	biol239	P (20%) K (80%)
	Vegetationsökologie S	biol240	P (50%) V (50%)
	Multivariate Vegetationsanalyse S W	biol241	P (50%) V (50%)
	Große geobotanische Exkursion mit Begleitseminar S	biol242	P (50%) V (50%)
	Biologie und Ökologie von Moosen und Flechten S W	biol243	P (50%) V (50%)
	Pollenanalyt. Übungen einschl. Großrestanalysen S W	biol244	P (50%) V (50%)
	Regionale Vegetationskunde /Landschaftsökologie S	biol245	P (50%) V (50%)
	Molekulare Hormonphysiologie der Pflanzen S	biol246	P (50%) K (50%)
	Funktionelle Systematik der Pflanzen II S	biol247	V (40%) M (60%)
	Methoden der Zellbiologie W	biol248	P (50%) K (50%)
	Biologie der Plastiden S	biol249	P (50%) K (50%)
	Allgemeine und spezielle Entomologie W	biol250	P
	Morphologie, Systematik und Ökologie von Süßwasserorganismen S	biol251	P (50%) V (50%)
biol202 Vertiefungsspezifische Wahlpflicht			
	Pflanzenzüchtung	Agrar BSc 201	M
	Zuchtmethodik	Agrar MSc	M (75%)

		216	V (25%)
	Molekulare Infektionsbiologie: Virologie	mib001	Seminar: V (25%) Prakt: P (25%) Modul: K (25%) M (25%)
	Molekulare Infektionsbiologie: Mikrobielle Pathogenese	mib002	siehe mib001
	Landschaftsmanagement	geo601	Vorlesung: M (40%) BeglSem: V u. Präsentatio n (60%)
	GIS Basismodul	geo31	Vorlesung: 2 x K (je 30%) Übung: P u. Ko (40%)
	Biochemie	bich001	K
	Molekulare Zelltoxikologie	tox003	P (50%) SL (50%)
	Apoptotic mechanisms in malignant epithelial cells	imm002	P (50%) M (50%)
	Nutrigenomik und Nutrigenetik	Agrar MSc 325	K
	Einführung in die Modellierung ökologischer Systeme	Agrar MSc 195	P (50%) M (50%)
	Evolutionsökologie	evoek001	P (50%) V (50%)
	Pharmazeutische Biologie für Biologen, Grundlagen	pharm01	P (50%) Ko (50%)
	Pharmazeutische Biologie für Biologen, Teil 2	pharm02	Seminar: V (50%) Prakt.: P (50%)
	Zelluläre und Molekulare Grundlagen der Immunologie	imm001	P (50%) M (50%)
biol203 Berufsspezifische Wahlpflicht			
	Rechtsmedizin 1	forens01	Seminar 1: P (30%) Seminar 2: V u. P (40%) Seminar 3: V (30%)
	Rechtsmedizin 2	forens02	Vorles. 1: P (40%) Vorles. 2: P (20%) Seminar 3: P (40%)
	Grundlagen der Toxikologie für Naturwissenschaftler	tox001	Vorles: K (50%) Prakt.: P (50%)
	Ökotoxikologie	tox002	M
biol204 Labor- und Freilandpraktikum			
	Molekulare Genetik von Pflanzen und Pilzen	biol260	P
	Zell- und Entwicklungsbiologie	biol261	P
	Vergleichende Immunbiologie an Wirbellosen und Molekulare Parasitologie	biol262	SL (20%) P (80%)
	Funktionelle und evolutionäre Ökologie von Tieren	biol263	SL (20%) P (80%)
	Methoden der Zell- und Entwicklungsphysiologie	biol264	P
	Molekulare Physiologie & Entwicklungsbiol. d. Pflanzen	biol265	P
	Aktuelle ökophysiologische Forschung	biol266	V (20%) P (80%)
	Aquatische Ökologie	biol267	SL (20%)

			P (80%)
	Molekularbiologie der Mikroorganismen	biol268	SL (25%) P (75%)
	Methoden der Ökologie	biol269	V (50%) P (50%)
	Humanbiologie	biol270	V (20%) P (80%)
	Vergleichende Entwicklungs- und Immunbiologie	biol271	SL (25%) P (75%)
	Evolutionsbiol., Populationsgenetik & Systematik	biol272	SL (20%) P (80%)
	Biologie der Pflanzenzelle	biol273	SL (20%) P (80%)
	Physiologie der Pflanzenzelle	biol274	SL (20%) P (80%)
	Biochemie der Mikroorganismen	biol275	SL (25%) P (75%)
	Ökologie und Molekulare Evolution	biol276	V (50%) P (50%)
	Physiologie und Biotechnologie Pflanzenzelle	biol277	SL (40%) P (60%)
	Molekulare Physiologie	biol278	V (20%) P (80%)
	Evolution pflanzlicher Vielfalt	biol279	V (50%) P (50%)
biol207 Einführung Vertiefungsrichtungen			
	Aquatische und Terrestrische Ökologie - Grundlagen der aquatische Ökologie	biol210	V (50%) P (50%)
	Aquatische und Terrestrische Ökologie - Experimentelle Ökologie der Pflanzen	biol211	V (50%) P (50%)
	Biodiversität und Evolution - Molekulare und morphologische Ansätze in Evolutionsgenetik und Systematik	biol212	V (30%) P (70%)
	Biodiversität und Evolution - Funktionelle Systematik der Pflanzen I	biol213	V (40%) M (60%)
	Molekulare Physiologie und Entwicklungsbiologie - Entwicklungsbiologie und molekulare Physiologie der Pflanzen	biol214	K
	Molekulare Physiologie und Entwicklungsbiologie - Physiologie und Immunbiologie von Invertebraten	biol215	K
	Genetik und Mikrobiologie - Molekulare Mikrobiologie und Biotechnologie	biol216	P (20%) K (80%)
	Genetik und Mikrobiologie - Biochemie der Mikroorganismen	biol217	P (20%) K (80%)
	Genetik und Mikrobiologie und Zellbiologie - Molekulargenetik und Zellbiologie von Pflanzen und Pilzen	biol218	P (25%) K (75%)
	Zellbiologie – Zell- und Molekularbiologie von Organellen	biol219	P (50%) K (50%)